



Malteser Hilfsdienst e.V. · Postfach 910558 · 51075 Köln

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per Fax 030/227-36844

Malteser Hilfsdienst e.V.

Generalsekretariat
Köln

Köln, 11. Oktober 2006

Öffentliche Anhörung zum Jahressteuergesetz 2007
hier: Stellungnahme zu § 12 Abs. 2 Nr. 8 a Satz 3 Umsatzsteuergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der nachfolgenden Stellungnahme möchten wir auf die Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007 im Hinblick auf die geplante Änderung im Umsatzsteuergesetz hinweisen.

An die bisherige Vorschrift soll ein Satz angeführt werden:

„Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft mit diesen Leistungen unmittelbar verwirklicht werden, (...)“

Das federführende Bundesministerium der Finanzen (BMF) verfolgt mit der Gesetzesänderung das Ziel, unter Wahrung der europarechtlichen Vorgaben eingetretene umsatzsteuerliche Gestaltungsmissbräuche bei Integrationsprojekten einzudämmen.

Zur Verhinderung des Gestaltungsmissbrauchs bei Integrationsprojekten ist bereits im März 2006 ein BMF-Schreiben ergangen, das die Thematik aufgreift. Hierin werden bereits verschärfte Anforderungen an die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei Integrationsprojekten gestellt. Aus unserer Sicht wäre diese Maßnahme vollkommen ausreichend, um den Missbrauch zu verhindern.

Die geplante Änderung des Umsatzsteuergesetzes führt jedoch über die Eindämmung der Gestaltungsmissbräuche bei Integrationsprojekten deutlich hinaus.

Kalker Hauptstr. 22 - 24
51103 Köln

Telefon (0221) 9822-486
Fax (0221) 9822-147

Fax-Bank eG Köln
RTZ 330 600 04

Präsident: Dr. Constantin von
Bismarck (Vorsitz)

Geschäftsführender Vorstand:
Dr. Ingrid von
Bismarck

Seite 2 des Schreibens vom 11.10.06

Betroffen von dieser Änderung sind insbesondere Leistungen von gemeinnützigen Organisationen und Wohlfahrtsverbänden, die im potentiellen Wettbewerb mit kommerziellen Unternehmen stehen. Beispielsweise ist fraglich, ob für Mahlzeitendienste, Betreutes Wohnen, Betreute Krankenfahrten, Hausnotruf sowie für die Beköstigung und Beherbergung von Lehrgangsteilnehmern im Rahmen der Ausbildung (§ 68 Nr. 8 Abgabenordnung) die bestehende umsatzsteuerliche Regelung noch zur Anwendung kommen kann.

Durch die hohe Personalintensität der beschriebenen Zweckbetriebe können keine nennenswerten Vorsteuern in Abzug gebracht werden, so dass die Neuregelung zu erheblichen Mehrbelastungen für gemeinnützige Organisationen führt. Aufgrund der in vielen Fällen bestehenden vertraglichen Bindungen entstünden zunächst substantielle Verluste. Damit wären möglicherweise die subsidiär für den Staat ausgeführten Tätigkeiten (z.B. Hospizarbeit, Not- und Katastrophenhilfe, Besuchs- und Betreuungsdienste usw.) die durch den Einsatz hoher Eigenmittel und aus Erträgen geleisteter Dienste finanziert werden, nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr darzustellen. Dauerhaft entstünden durch vertragliche Anpassungen zusätzliche Belastungen sozialer Kassen bzw. viele Leistungen wären für hilfsbedürftige Menschen nicht mehr bezahlbar.

Nach der Intention des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung ist diese Auswirkung des Gesetzes nicht beabsichtigt gewesen. Dennoch müsste man aufgrund europarechtlicher Regelungen eine Änderung des Gesetzes herbeiführen.

Wir möchten daher vorschlagen den 2.ten Halbsatz zu ändern:

„... wenn die in §§ 66 bis 68 AO bezeichneten steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Körperschaft mit den Leistungen selbst verwirklicht werden, ...“

Soweit diese Änderung nicht umsetzbar ist oder auslegungsbedürftig bleibt, müsste zeitgleich mit der Veröffentlichung des Jahressteuergesetzes 2007 ein BMF-Schreiben erlassen werden, das die Intention des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung widerspiegelt und die gemeinnützigen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbände nicht trifft. In diesem Schreiben müsste festgestellt werden, dass die bereits oben angeführten Zweckbetriebe von dieser Änderung nicht betroffen sein sollten. Im Einzelnen handelt es sich im Kern um folgende Zweckbetriebe:

- Mahlzeitendienste,
- Betreutes Wohnen,
- Betreute Krankenfahrten,
- Hausnotruf
- Beköstigung und Beherbergung von Lehrgangsteilnehmern im Rahmen der Ausbildung

Seite 3 des Schreibens vom 11.10.06

Wir bitten Sie, unserem Änderungsvorschlag, der von der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und dem Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. unterstützt wird, zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes P.H. Heereman
Geschäftsführender Präsident



Karsten Baum
Leiter Konzernsteuern